

Goslar. Uhrmacher Ed. Engelmann hat seine Werkstatt nach Schilderstraße 7, II verlegt.

Hirschberg. Uhrmacher Julius Beyer, Inh. Erich Seibt, verlegt sein Geschäft nach Bahnhofstraße 65.

Hof i. Bay. Uhrmachermeister Georg Frisch, Schützenstraße 5, hat sein Uhren- und Goldwarenlager einem Ausverkauf unterstellt wegen demnächstiger Geschäftsverlegung nach Altstadt 19.

Löningen, Joseph Zumdresch, Uhrmachergeschäft, Goldwaren- und Fahrradhandlung ist handelsgerichtlich eingetragen worden.

Mülheim a. Rhein. Bruno Moldenhauer hat Dünnwalderstraße 36 ein Uhren-, Gold- und optisches Geschäft eröffnet.

München. Die Firma C. W. Zipperer, Uhrmacherwerkzeugfabrik, Alfred-Schmid-Straße 5, bisher Inhaber Carl Wilhelm Zipperer und Hermann Remmler, wurde als offene Handelsgesellschaft aufgelöst. Das Geschäft ist mit Firma in den Alleinbesitz des seitherigen Gesellschafters, Carl Wilhelm Zipperer, übergegangen.

München. Das Geschäft des kürzlich verstorbenen Uhrmachermeisters Georg Fest, hier, Rosenheimerstraße 69, wird von der Witwe Therese Fest unter Leitung des Sohnes Georg Fest in unveränderter Weise fortgeführt.

Reutin i. B. Eduard Weindl hat neben der „neuen Post“ ein Uhren-, Gold- und Silberwarengeschäft nebst Reparaturwerkstätte eröffnet.

Schwyz. Inhaber der neuen Firma L. Meyer, Uhren, Gold- und Silberwaren ist Leonz Meyer.

Solothurn. Inhaber der neuen Firma Arnold Hänggi, Nachf. vorm. Müller & Hänggi, ist Herr Arnold Hänggi, Viktors. Fabrikation von Uhrenfurnituren und Metallschrauben.

Wien VII., Burggasse 10. Gelöscht wurde die Firma Gustav Preiß, Handel mit Uhren, Uhrfurnituren, Gold- und Silberwaren, infolge Geschäftsauflösung.

Wismar i. Mecklbg. Hugo Wermbter hat Altwismarstraße 1 ein Uhren-, Gold- und Silberwarengeschäft, verbunden mit Optik- und Musikwaren, eröffnet.

Würzburg. Mit 30 000 M. Stammkapital bildete sich hier die Firma Hosk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Sprechmaschinen und Zubehör unter der Bezeichnung Hosk. Geschäftsführer ist der Kaufmann Herr Julius Herzfelder.

Rundschau.

Dekorierte Taschenuhrgehäuse von Albert Kopp, kunstgewerbliche Werkstätte Pforzheim. Zierliche und anmutige Dekorationen sind es, womit Albert Kopp die von uns heute wiedergegebenen Uhrgehäuse verziert hat. In der oberen Reihe fallen besonders die sich schwingenden und tanzenden Mädchengestalten auf, deren Wirkungen auf den beiden Stücken links durch den Tanz schwingender Ornamentlinien ersetzt werden. Sind es hier die graziösen Formen historischer Ornamente, welche den Grund gliedern, so ist es in der unteren Reihe der geschickt wiedergegebene Naturschnitt, der als Zierat herangezogen ist. Als Ausdrucksmittel ist überall ein feines Flachrelief gewählt, dem an geeigneter Stelle gefaßte Steine eingefügt sind.

Der erste Abschluß der Sterbekasse des Deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe e. V. auf Gegenseitigkeit ist nunmehr gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht. Er umfaßt die Zeit vom 9. Juli bis 31. Dezember 1910. In dieser Zeit sind der Kasse 118 Mitglieder beigetreten, die insgesamt 120 M. Eintrittsgelder und 2012,45 M. Beiträge zahlten. Die Verwaltungskosten beliefen sich neben 8,85 M. für Unkosten (Provisionen und Stempel) auf 509,02 M., wovon die Hälfte persönliche und die andere Hälfte sachliche Unkosten waren. Zum nicht geringen Teile sind diese Verwaltungskosten auf solche der ersten Einrichtung und der natürlich zu Beginn der Tätigkeit der Kasse besonders notwendigen Propaganda und Akquisition zurückzuführen. Aus dem bekanntlich von 2 großen Firmen zur Verfügung gestellten Gründungsfonds wurden für 10 525 M. 65 Pf. mündelsichere Wertpapiere beschafft. Im Abschlusse weist demnach die Jahresrechnung eine Gesamteinnahme von 12 163 M. 60 Pf. und eine Gesamtausgabe von 11 066 M. 92 Pf. auf, mithin Barbestand am Jahresschlusse 1096 M. 68 Pf. Eine Sterbegeld war in der Berichtsperiode von der Kasse nicht auszuzahlen.

In diesen wenigen Zahlen spiegelt sich der reguläre Geschäftsgang der Kasse, nicht aber die naturgemäß gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit besonders umfangreiche und mühselige Arbeit des Vorstandes wieder, dem es wohl zu gönnen gewesen wäre, daß seine rege und umsichtige Werbetätigkeit mehr Erfolg insofern gehabt hätte, daß eine beträchtlich größere Zahl deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender die Mitgliedschaft bei der Kasse erwarb. Kann doch mit Recht auch an dieser Stelle darauf verwiesen werden, daß die Sterbekasse des Deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe e. V. auf Gegenseitigkeit geradezu das Muster einer Volksversicherung darstellt und in ihren Leistungen sowie ihrer Sicherheit von keiner, ähnlichen Zwecken dienenden, Kasse oder Versicherung übertroffen werden kann.

Wie hervorgehoben, beziehen sich die oben angegebenen Zahlen auf das zweite Halbjahr 1910, das erste Halbjahr des Bestehens der Kasse. Seitdem sind natürlich wieder neue Mitglieder beigetreten und der Zutritt weiterer steht angesichts der vom Vorstande entfaltenen Werbetätigkeit in Aussicht, sodaß am Ende des laufenden Rechnungsjahres von einem Erstarben und weiterer Ausdehnung der Kasse wird berichtet werden können. — Anträge und Anfragen sind ausschließlich an den Vorstand der Kasse, Hannover, Brühlstraße Nr. 1, zu richten und finden von da prompte Erledigung.

Aus der Schweiz. Unter der Firma Alliance Horlogère A. bildete sich mit Sitz in Biel eine Genossenschaft, welche die möglichst vorteilhafte Verwertung der Uhren ihrer Mitglieder durch den Betrieb eines Verkaufsbureau zum Zwecke hat. Ein Handelsgewinn wird für die Genossenschaft nicht bezweckt. Die Statuten sind am 28. Januar 1911 festgestellt worden. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Als Mitglieder können nur Uhrenfabrikanten und am Vertriebe von Uhren interessierte Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschließt endgültig der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu erwerben. Ohne Rücksicht auf die von ihm besitzenden Anteilscheine hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Anteilscheine werden unbegrenzt ausgegeben, nach Ermessen des Vorstandes. Die Anteilscheine betragen je Fr. 250.— und müssen voll einbezahlt sein. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Jedem Mitgliede steht der Austritt aus der Genossenschaft frei. Sobald aber die Liquidation beschlossen sein sollte, so ist ein Austritt nicht mehr zulässig. Der Austritt kann nur auf Schluß eines Geschäftsjahres nach vorausgehender 6 monatlicher Kündigung erfolgen. Die Anteilscheine sind übertragbar mit Genehmigung des Vorstandes. An Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten seine Rechtsnachfolger; ebenso kann bei Firmaänderungen die Übertragung auf die neuen Firmainhaber geschehen, dagegen sind die Rechtsnachfolger verpflichtet für die Vertretung eine einzige Person zu bezeichnen. Die Rechnungen sind alljährlich per 31. Dezember abzuschließen, wobei Art. 656 O. R. maßgebend ist. Vom Überschuß, der sich nach Abzug aller Unkosten und Abschreibungen aus dem Geschäftsbetriebe ergibt, sind zuerst die Anteilscheine mit höchstens 5% zu verzinsen. Der Rest wird gemäß den Bestimmungen eines Reglementes verwendet. Die Organe der Genossenschaft sind: 1. Die Generalversammlung, 2. der aus 1 bis 3 Mitgliedern bestehende Vorstand, 3. 1 bis 2 Revisoren. Die Bekanntmachungen geschehen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung und überdies, wo es gesetzlich notwendig ist, im Schweiz. Handelsamtsblatt. Der Vorsand ist bestellt wie folgt: Präsident Paul William Brack von Mönthal in Villeret, Vizepräsident Fritz Schäfer von Basel in Biel, Sekretär Wilhelm Raubenheimer von Meißenheim (Rhein-Preußen) in Biel. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft wird kollektiv geführt, entweder von 2 Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes mit einem Prokuristen. Geschäftslokal: Bahnhofstraße No. 9, Biel.

Für Lehrmeister! Der Zusammenhang der Züchtigung eines Lehrlings mit dem Betriebe. Ein Schmiedemeister wollte seinen Lehrling, der ihm in der Werkstatt auf eine im Interesse des Betriebes an ihn gerichtete Frage zunächst keine, dann aber eine ungebührliche Antwort gab, strafen. Hierbei schlug er mit der linken Hand in einen rotglühenden Nagel, den der Lehrling in der zum Schutze vorgehaltenen Hand hatte, und verlegte sich derart, daß er teilweise erwerbsunfähig wurde.

Da der Verlegte als Betriebsunternehmer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert war, erhob er Entschädigungsansprüche. Diese wurden jedoch von der Berufsgenossenschaft mit der